

**Ausschreibung des im Jahr 2023 vorgesehenen
Städtebauförderungsprogramms
„Investitionspakt Baden-Württemberg Soziale Integration im Quartier“
(IBW / Landes-SIQ)**

vom 4. April 2023, Az.: MLW24-252-79/8/1

1. Die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration in den Quartieren sowie Maßnahmen zur Stärkung der Zentren und zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels sind ein gemeinsames Anliegen des Landes Baden-Württemberg und seiner Städte und Gemeinden. Die Erneuerung von kommunalen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in Kommunen bildet einen zentralen Ansatzpunkt, um diese Ziele gebündelt zu unterstützen.

Im Rahmen der Programmlandschaft der Städtebauförderung hat der seit 2022 bestehende **Investitionspakt Baden-Württemberg Soziale Integration im Quartier** das Ziel, Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur umfassend so zu qualifizieren, dass sie als Orte der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier insbesondere zu einer positiven Belebung der Stadt- und Ortskerne beitragen und dabei einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz, z.B. durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen, leisten. Dabei gilt es auch den Ansprüchen an den demografischen und klimatischen Wandel zu entsprechen.

2. Die Finanzhilfen des Investitionspakts Baden-Württemberg als Landesprogramm der Städtebauförderung können insbesondere eingesetzt werden für:
 - die Sanierung und den Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen,
 - die Schaffung von Orten der Integration in zentralen Lagen und im Quartier,

- die Erhaltung, Ausbau und Weiterqualifizierung von Grün- und Freiflächen (gerade in Bezug auf den demografischen und klimatischen Wandel).

Beispielhaft können hier Büchereien und Mediatheken, Stadtteilzentren, Volkshochschulen, Kindertagesstätten, Begegnungs- und Jugendeinrichtungen, Spielplätze, Parkanlagen u.a. als Orte der Begegnung in Betracht kommen.

3. Der Investitionspakt Baden-Württemberg stärkt in den Städten und Gemeinden des Landes die örtliche, kommunale Identität und Attraktivität und unterstützt damit alle Ziele der Städtebauförderung. Die Städte und Gemeinden für alle Bevölkerungsgruppen lebenswert, attraktiv und nutzbar zu erhalten und zu gestalten, ist eine dauerhafte Aufgabe der Städtebauförderung.

Vor dem Hintergrund der durch die Corona-Pandemie nochmals deutlich beschleunigten Probleme für die Stadt- und Ortskerne liegt dabei ein ganz besonderes Augenmerk auf deren Aktivierung und Belebung durch einen vielseitigen Nutzungsmix sowie die Steigerung der Attraktivität.

4. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die geförderte Maßnahme in einem Gebiet der städtebaulichen Erneuerung liegt und dass das Vorhaben dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept für das Quartier entspricht. Zudem muss sichergestellt sein, dass das Vorhaben nachhaltig ist und längerfristig den Zielen des Investitionspakts entspricht.

Gefördert werden vorrangig Baumaßnahmen im Bestand (Modernisierung, Umnutzung). Ersatzneubauten können nur ausnahmsweise gefördert werden, wenn die Erneuerung unwirtschaftlich ist. Neubauten sind nur dann förderfähig, wenn im Erneuerungsgebiet nachweislich eine solche Einrichtung fehlt bzw. die Kapazitäten der bestehenden Einrichtung nicht ausreichen.

Die Vorhaben dürfen noch nicht begonnen sein; die Bildung von Bauabschnitten ist zulässig und ggf. im Antrag zu erläutern. Der Umsetzungszeitraum des Vorhabens sollte vier Jahre nicht überschreiten.

5. Das Bewilligungsvolumen des Investitionspakts Baden-Württemberg 2023 beträgt landesweit 20 Mio. Euro Landesfinanzhilfen. Es handelt sich ausdrücklich um ein ergänzendes Programm zur Städtebauförderung. Die Förderung richtet sich deshalb grundsätzlich nach den Städtebauförderungsrichtlinien Baden-Württemberg vom 01. Februar 2019 (StBauFR) sowie den Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (NBest-Städtebau). Abweichende Regelungen werden im Folgenden bestimmt. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Der **Fördersatz** beträgt 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten (abweichend von Nr. 6.2 Satz 1 StBauFR). Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung. Die **zuwendungsfähigen Kosten** betragen bei der Erneuerung und Umnutzung von Gebäuden 60 vom Hundert der Gesamtbaukosten. Bei Neubauten 30 vom Hundert der Gesamtbaukosten. (analog Nr.10.3 bzw. 10.4.2 StBauFR). Ein Denkmalzuschlag darüber hinaus wird nicht gewährt (abweichend von Nr. 10.3 Abs. 2 StBauFR). Die zuwendungsfähigen Kosten bei Freiflächengestaltung für Orte der Begegnung wie z.B. öffentliche Spielplätze betragen 70 vom Hundert (abweichend von Nr. 9.5.1 in Verbindung mit Nr. 9.5.2 StBauFR).

6. **Anträge** können von Städten und Gemeinden bis zum 23. Juni 2023 gestellt werden. Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Bearbeitung ist die Antragsfrist unbedingt einzuhalten. Sofern eine Kommune mehrere Anträge stellt, sind diese zu priorisieren.

Für ein effizientes Monitoring der Maßnahmen soll in den laufenden **Sachstandsberichten** in angemessenem Umfang vom Fortschritt des Vorhabens berichtet werden. Zur Veranschaulichung sollte auch Bildmaterial beigefügt werden.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form. Hierfür sind die Hinweise zur Antragstellung unter www.stadterneuerung-bw.de (Direktlink: <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/liste-foerderprogramme-mlw/investitionspakt-bw-soziale-integration-im-quartier/>) anzuwenden sowie die dort hinterlegten Vordrucke zu verwenden.